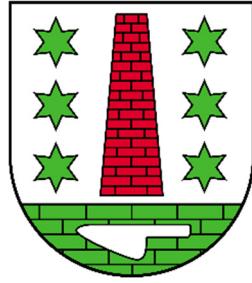


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



16. Jahrgang

Leuna, den 25. März 2025

Nummer 13

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses am 03.04.2025	1
2.	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und soziales am 08.04.2025	3
3.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau am 09.04.2025	4
4.	Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91	5
5.	Öffentliche Bekanntmachung SCHLUSSFESTSTELLUNG gemäß §149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Großkorbetha (A38)“ Verf.-Nr.: 611/141 WSF001	9
6.	Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Lebendige Luppe, Bauabschnitt 4 – Zschampert“- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - Gz.: 42-0522/529/53 vom 17. Dezember 2024	10
7.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau	14

## 1. **Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses am 03.04.2025**



# STADT LEUNA

*Finanzausschuss*

Leuna, den 25.03.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses  
der Stadt Leuna**

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 03.04.2025, 17:30 Uhr

**Raum, Ort:** Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung und Abstimmung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 06.03.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Annahme von Spenden im Jahr 2024

**BV-074-2025**

**Nichtöffentlicher Teil:**

8. Behandlung und Abstimmung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 06.03.2025
9. Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner
10. Beschlussvorlagen
- 10.1. Vertrag einer Grundstücksbenutzung in Spergau
- 10.2. Neubau Kita "Sonnenkäfer" Zöschen; hier: Vergabe Los 30 Außenanlagen

**BV-077-2025**

**BV-078-2025**

**Öffentlicher Teil:**

11. Schließung der Sitzung

gez.

Thomas Hähnel

Ausschussvorsitzender

**2.**  
**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur,  
Sport und Soziales am 08.04.2025**



# STADT LEUNA

*Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales*

Leuna, den 25.03.2025

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bildung,  
Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna**

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 08.04.2025, 17:30 Uhr

**Raum, Ort:** Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

---

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung und Abstimmung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 11.03.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Zu den Aufgaben und der Arbeit des Frauenschutzhause Merseburg, Frau Renate Beßler – Leiterin des Frauenschutzhause
6. Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
7. Anfragen und Anregungen der Stadträten/Stadträte und sachkundigen Einwohner

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

8. Behandlung von Einwendungen und Abstimmung zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 11.03.2025
9. Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträten und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

**Öffentlicher Teil:**

10. Schließung der Sitzung

gez.

Melanie Gimmmer  
Ausschussvorsitzende

**3.****Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau  
am 09.04.2025****STADT LEUNA***Ortschaftsrat Kötzschau*

Leuna, den 25.03.2025

**Öffentliche Bekanntmachung****der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kötzschau**

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 09.04.2025, 18:30 Uhr

**Raum, Ort:** Schkeuditzer Str. 5, 06237 Leuna OT Kötzschau

---

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 12.03.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen

6. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 12.03.2025
8. Informationen der Bürgermeisterin, Anfragen und Anregungen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Grundstücksangelegenheit

**Öffentlicher Teil:**

10. Schließung der Sitzung

Doreen Blumtritt  
Ortsbürgermeisterin

**4.**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben  
Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91**

Gemäß § 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (Vorhabenträgerin) für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vom 26.01.2024 wird gemäß der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a und 57a BBergG zugelassen.

**Allgemeinverständliche Beschreibung**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Inhaberin des Bewilligung An der B 91 – Merseburg, Bewilligungsnummer II-B-f-8/91, zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen und betreibt am Standort Merseburg – An der B 91 südlich der Stadt Merseburg im Saalekreis den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91. Die Rohstoffgewinnung sowohl im Trocken- als auch im Nassschnitt und die anschließende Aufbereitung der im Kiessandtagebau gewonnenen Rohstoffe erfolgt auf der Grundlage der vom LAGB bisher zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Für die Zulassungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 11.09.1998 einschließlich der Ergänzungen aus dem Jahr 2001 wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2001 abgeschlossen. Zur optimalen Ausnutzung der Lagerstätte wurde mit Planänderung vom 29.03.2010 die Erweiterung der Gewinnungsfläche um 20,15 ha zugelassen. Zusätzlich wurden eine Fläche von 3,35 ha als Betriebsfläche sowie die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans mit der Planänderung vom 29.03.2010 genehmigt. Mit E-Mail vom 27.02.2024 legte die Antragstellerin beim LAGB den obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 26.01.2024 für die Änderung des ursprünglich mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.1998 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Merseburg – An der B 91 vor.

Hieraus ergibt sich die Wiederaufnahme der Gewinnungsarbeiten im Regelbetrieb am Standort Merseburg bis zur vollständigen Auskiesung der Lagerstätte sowie die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu wird eine Laufzeitverlängerung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 zugelassen.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung soll die Gestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen entsprechend den Festlegungen des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine UVP durchgeführt und über alle Stellungnahmen entschieden worden. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben. Das LAGB hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltanforderungen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche

Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.03.2025 (Az. 33-05120-182/1/7781/2025) ist auflösend befristet bis zum 31.12.2050. Er wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Eingriff in Natur und Landschaft, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung betreffend bekannter Denkmale sowie hinsichtlich der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale mit ein.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzauflagen zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Immissions- und Denkmalschutzes sind von der Vorhabenträgerin verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf die Vorhabenträgerin allerdings erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung**

Die Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ist mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

**10.04.2025 bis einschließlich 23.04.2025**

an folgenden Stellen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung zur Einsicht ausgelegt und kann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Merseburg  
Altes Rathaus  
Burgstraße 1-5  
06217 Merseburg

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie

2. Stadtverwaltung Leuna

Rathaus

Besucheradresse:

Rudolf-Breitscheid-Straße 18

im Gesundheitszentrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

06237 Leuna

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, als zugestellt.

### **Hinweise**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB nur im zuvor genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz> abrufbar.

**5.**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**SCHLUSSFESTSTELLUNG**  
**gemäß §149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im**  
**Flurbereinigungsverfahren „Großkorbetha (A38)“**  
**Verf.-Nr.: 611/141 WSF001**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

Weißenfels, 10.03.2025

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**SCHLUSSFESTSTELLUNG**  
gemäß §149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im  
**Flurbereinigungsverfahren „Großkorbetha (A38)“**  
**Verf.-Nr.: 611/141 WSF001**

### **Feststellungen**

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft „Großkorbetha (A38)“ sind damit abgeschlossen.

### **Begründung**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens berichtigt. Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und den jeweiligen Eigentümern in die Unterhaltung übergeben.

Die Kasse der TG wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

### **Hinweise**

Die Schlussfeststellung wird der TG zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die TG ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§149 Abs.3

FlurbG). Die TG erlischt mit der Feststellung, dass ihre Aufgaben abgeschlossen sind (§149 Abs.4 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag  
Schott (DS)

Die vorstehende Schlußfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-grosskorbetha-a38> eingesehen werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaurl.de/alffsueddsgvo> zu finden.

## **6. Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Lebendige Luppe, Bauabschnitt 4 – Zschampert“ - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - Gz.: 42-0522/529/53 vom 17. Dezember 2024**

### **Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Lebendige Luppe, Bauabschnitt 4 – Zschampert“ - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - Gz.: 42-0522/529/53**

#### **vom 17. Dezember 2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2024, Geschäftszeichen: 42-0522/529/53, auf Antrag der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Gewässerentwicklung, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig vom 27.September 2021 gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt. Aufgrund von § 102a VwVfG wurde jedoch auf das oben bezeichnete Verfahren die Gesetzesfassung angewandt, die bis zum 31. Dezember 2023 galt. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens aufgrund der bestehenden UVP-Pflicht des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wurde jedoch die Fassung angewandt, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

Bei diesem Vorhaben sind die beiden Städte Schkeuditz und Leipzig Träger des Vorhabens.

## I.

Eine Ausfertigung des o. g. Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in Papierform in der Zeit vom

Dienstag, den **22. April 2025 bis einschließlich** Montag, den **5. Mai 2025**

in der **Stadt Leuna, Außenstelle Gesundheitszentrum, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna, Zimmer 2.09**

während der Dienststunden:	<b>Uhrzeit von - bis</b>	
<b>Montag</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13.00 Uhr bis 16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In Anwendung des § 27a Abs.1 Satz 3 VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung werden die auszulegenden Unterlagen auch über die folgende Internetseite <https://www.leuna.de/de/weitere-bekanntmachungen.html> zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einweder sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines Personalausweises oder Passes erteilt werden.

## II.

Darüber hinaus können eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Großen Kreisstadt Schkeuditz und Stadt Leipzig zu den jeweils allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Auslegung wird dort ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den beiden Trägern des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die Zulässigkeitsentscheidung wird außerdem in der Mitteldeutschen Zeitung und in der Leipziger Volkszeitung sowie im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

### III.

Gegenstand der Planfeststellung ist ein Gewässerausbauvorhaben, in dessen Mittelpunkt die Revitalisierung des Zschampert steht. Bei dem zugelassenen Vorhaben handelt es sich um den 4. Bauabschnitt des Projekts „Lebendige Luppe – Wiederherstellung ehemaliger Fließgewässer in der Luppenaue“. Das Vorhabengebiet wird von der Neuen Luppe im Norden, dem Feuchtgebiet Kleewinkel im Osten, dem Gemeindegebiet von Kleinliebenau, dem Augraben und dem Saale-Leipzig-Kanal im Süden und der Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt im Westen umgrenzt.

Bei der Umsetzung des 4. Bauabschnitts steht die Fließgewässerrenaturierung des Zschampert, bei der dieser als eigenständiges Gewässer typgerecht entwickelt und als Bestandsgewässer aufgewertet wird, vom Saale-Leipzig-Kanal bis zum Luppe-Wildbett (Zschampert-Unterlauf) am Südrand des Auwaldes im Vordergrund. Hierfür wird der Zschampert teilweise in sein historisches Gewässerbett zurückverlegt.

Mit dem Vorhaben geht eine Verlängerung der Fließstrecke von 2,0 km auf rund 6,5 km einher, wobei der Zschampert zukünftig in das Luppe-Wildbett und nicht mehr in die Alte Luppe mündet.

Um eine teilflächige Überflutung des Hartholzauwaldes zu erreichen, sieht die Planung im Hochwasserfall (bis zu einem HQ5) die schadlose Mitführung des Hochwassers aus dem Zschampert bis zum Auwald vor. Im Bereich vom Saale-Leipzig-Kanal bis zum Grünen Winkel (1,1 km) wird dazu die Sohle des Zschampert um ca. 80 cm angehoben und das Profil zur Schaffung einer Wechselwasserzone (Sekundäraue) angepasst. Im weiteren Verlauf erfolgt im Zschampert-Unterlauf bis zu seiner Mündung die Revitalisierung (Wiederherstellung) des Gewässers in seinem historischen Verlauf (5,4 km), wobei einzelne Gewässerabschnitte neu angelegt bzw. wiederhergestellt werden müssen.

Mit dem Ausbau des Gewässers ist die Errichtung von insgesamt 11 Bauwerken, wie Furten und Brücken sowie ein größeres Brückenbauwerk an der Bundesstraße B 186 neu, zum Erhalt von Wegebeziehungen und zur Gewässerquerung verbunden.

Der Zschampert wird derzeit durch anfallendes Wasser aus seinem Einzugsgebiet und Wasser aus dem Saale-Leipzig-Kanal sowie bei Vorhandensein aus Überschusswasser aus dem

Kulkwitzer See gespeist. Damit auch in Trockenzeiten Wasser aus dem Saale-Leipzig-Kanal in den Zschampert abgegeben werden kann, ist zur Verstärkung der Wasserführung im Niedrigwasserfall eine Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den Saale-Leipzig-Kanal von 50 l/s vorgesehen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird im Bereich zwischen dem Saale-Leipzig-Kanal und dem Grünen Winkel ein 6,5 Kilometer langes, naturnahes Fließgewässer entstehen. Dieser „neue“ Zschampert wird mit seinen natürlichen Ausuferungen und einer gesteigerten Wasserzufluss den Auwald wieder regelmäßig mit Wasser versorgen.

#### IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen. Trotz der naturschutzfachlichen Ausrichtung des Projekts sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG sowie gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. VwVfG der vorgelegte Plan für das Vorhaben Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ für den Ausbau des Zschamperts und für die naturschutzfachlichen Maßnahmen festgestellt.

Des Weiteren wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 6 SächsWG zur Entnahme und Ableitung von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK und das Entnehmen und Ableiten von max. 60,00 l/s Wasser aus dem SLK in den Zschampert sowie die Entnahme von Wasser im Bereich der Baustellen zur Errichtung von Anlagen im Sinne des § 26 SächsWG zum Zwecke der bauzeitlichen Wasserhaltung und für die Ableitung des Wassers aus der bauzeitlichen Wasserhaltung im Umfang der Antragstellung erteilt.

Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes, der Landwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Für das Ausbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinliebenau, Döllzig, Schkeuditz, Burghausen, Schönau und Gundorf beansprucht.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wasserrechtliche Ausnahm entscheidungen, eine Ausnahme und Befreiungen nach Naturschutzrecht sowie die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UPG a. F. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über dessen Zulässigkeit berücksichtigt. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über eine rechtzeitig erhobene Einwendung sowie Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, da gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den beiden Trägern des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Leuna, den 25.03.2025

gez.

**Michael Bedla**  
**Bürgermeister**

Stempel/Siegel

## 8. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kötzschau

Jagdgenossenschaft  
Kötzschau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kötzschau lädt alle Landeigentümer der Gemarkung Kötzschau zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 08. Mai 2025  
Uhrzeit: 19:00 Uhr  
Ort: Gaststätte „Heiterer Blick“, Schladebach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 10.04.2024
3. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2024 / 2025
4. Auswertung der Kassenprüfung 2024 / 20245
5. Beschluss zum Reinertrag (Auszahlung ja / nein)
6. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr 2025 / 2026
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Verschiedenes

gez. Nico Nowak  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

gez. Michael Bedla  
Bürgermeister

(Siegel)

<b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a>
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;	
<b>Verantwortlich:</b> Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	<b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b>
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
<b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: <a href="mailto:u.kaiser@stadtleuna.de">u.kaiser@stadtleuna.de</a>	